

Beschlussvorlage	5094/2018	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Bürgerentscheid "gastronomische Nutzung Altes Rathaus"; Beschlussfassung über die Auffassung des Stadtrates		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Veröffentlichung der im Sachverhalt dargestellten Stellungnahme zum Bürgerentscheid „Soll eine gastronomische Nutzung des Alten Rathauses unterbleiben?“.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Gemäß § 17a Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) müssen bei Durchführung eines Bürgerentscheides den Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden.

Damit sind sowohl die Auffassung des Oberbürgermeisters als auch die Auffassung des Rates darzulegen, wobei letztere im Wege eines Mehrheitsbeschlusses zu ermitteln ist. Allerdings wird davon auszugehen sein, dass die Gemeinde überdies verpflichtet ist, auch die Auffassung der Minderheit des Gemeinderates zum Gegenstand des Bürgerentscheides – einschließlich der hierfür maßgeblichen Gründe - darzustellen (vgl. Dietlein, Kommunalverfassungsrecht RLP, Kommentar zu § 17a, S.65, lfd. Nr. 5.1.1.).

Seitens der Verwaltung wurde die beigefügte Stellungnahme vorbereitet, die sich an den bisherigen Beschlüssen zur Sache orientiert.

„Der Stadtrat der Stadt Mayen spricht sich für eine Verpachtung zur gastronomischen Nutzung aus. In der gastronomischen Nutzung des Alten Rathauses liegt eine Chance zur weiteren Belebung unserer Innenstadt sowie zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität und somit zu einer weiteren Attraktivierung der Innenstadt. Dies nicht zuletzt zur Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels, die mit einer zusätzlichen Frequenzerhöhung verbunden ist. In Zeiten der Verlagerung vieler Kaufentscheidungen der Kunden ins Internet oder auf die grüne Wiese kann wertige Gastronomie ein hervorragendes Belebungselement für die Innenstadt sein. Wie im Erfolgs-Beispiel des Eiscafé Torri seit Sommer 2017 nachgewiesen, kann auch die von uns gewünschte gastronomische Nutzung des Alten Rathauses spürbar und nachhaltig dazu führen, dass neue Gäste bewusst den Weg in die Mayener Innenstadt suchen.

Der mit der Umnutzung verbundene Aufwand bzw. die damit verbundenen Einschränkungen und Risiken beschränken sich insbesondere, weil:

- es vor dem Hintergrund der denkmalschutzrechtlichen Vorschriften keinerlei Veränderungen an der Außenfassade des Alten Rathauses geben kann.
- die Umbaukosten durch den Investor getragen werden sollen und somit für die Stadt kein Investitionsrisiko entsteht.
- die Repräsentationsräume im Obergeschoss, die die Stadt derzeit zum Beispiel für Empfänge oder Trauungen nutzt, der Stadt bis auf einen Nebenraum und die Toilettenanlage auch weiterhin voll umfänglich zur Verfügung stehen sollen.“

Seitens des Oberbürgermeisters wird eine gesonderte Stellungnahme abgegeben; beide sind gemeinsam zu veröffentlichen, ebenso wie die Stellungnahme der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens (siehe VV Nr. 4 zu § 17a GemO).]

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

keine

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

keine

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

keine]

Anlagen:

- keine]